

**Stand 22.06.2011**

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 des HzV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

**§ 1**  
**Vertragssoftware**

- (1) Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HzV-Vertrag dient zur Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung der HzV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe des HzV-Vertrages vom 1. Oktober 2011 an verpflichtend (vgl. § 3 des HzV-Vertrages).
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HzV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 3 dieser **Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer von dem Rechenzentrum der Dienstleistungsgesellschaft (vgl. Anlage 3) betriebenen Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die TK und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Die Dienstleistungsgesellschaft lässt Vertragssoftware im Sinne des HzV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den zwischen der von der TK benannten Stelle, dem Hausärzterverband und der Dienstleistungsgesellschaft abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des technischen Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die Dienstleistungsgesellschaft im Auftrag des Hausärzterverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf die Dienstleistungsgesellschaft die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (4) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf der Internetseite der Dienstleistungsgesellschaft abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.

## **§ 2**

### **Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q4/2010**

- (1) Zum 4. Quartal im Jahr 2011 (Q4/2011) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:

- Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
- Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
- Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID;
- Bedruckung der Teilnahmeerklärung Versicherte bzw. des Versicherteneinschreibe-Belegs nach Vorgaben des Rechenzentrums;

HzV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:

- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der **Anlage 3**) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums und inklusive Uhrzeitangabe, soweit nach **Anlage 3** erforderlich;
- Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
- Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an das Rechenzentrum gemäß **Anlage 3** gemäß den Vorgaben des Rechenzentrums der Dienstleistungsgesellschaft. Die Vorgaben für die Übermittlung der Daten werden auf einer von dem Rechenzentrum der Dienstleistungsgesellschaft (vgl. **Anlage 3**) betriebenen Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die von der TK benannten Stelle und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht;

- (2) Pflichtfunktion ab Q4/2011 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung eines von der Dienstleistungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Software-Moduls („**gekapselter Kern**“). Der gekapselte Kern kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen der von der TK benannten Stelle, dem Hausärzterverband und der Dienstleistungsgesellschaft abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden („**Anforderungskatalog Kern**“). Näheres regeln die folgenden §§ 3 und 4. Der Anforderungskatalog Kern enthält Betriebsgeheimnisse bzw. geistiges Eigentum der Dienstleistungsgesellschaft und der TK und wird nicht veröffentlicht, sondern im gekapselten Kern umgesetzt. Näheres wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- (3) Der gekapselte Kern wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der Dienstleistungsgesellschaft auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Der gekapselte Kern wird in die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die Dienstleistungsgesellschaft kann mit der Entwicklung des gekapselten Kerns Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des gekapselten Kerns bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die den gekapselten Kern implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

### § 3

#### Anforderungen für Folgequartale

- (1) Für zukünftige Quartale kann der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Funktionen enthalten:

Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:

- Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
- Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Eine Zulassung von Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist dabei abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V nicht erforderlich, damit sie von HAUSÄRZTEN genutzt werden kann

- (2) Der gekapselte Kern kann neben den in § 2 Absatz 2 genannten Funktionen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des HzV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:

- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;
- b) kassenspezifische Listen des Arzneimittelmoduls;
- c) Bereitstellung von Stammdaten (z. B. IK-Listen);
- d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt die von der TK benannte Stelle dem Hausärzterverband zur Implementierung in den gekapselten Kern zur Verfügung.

## **§ 4**

### **Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und Kern**

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q4/2011 enthält die in § 2 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Der gekapselte Kern bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges Kern nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in den §§ 2 und 3 beschrieben sind. Im Übrigen legen der Hausärzteverband die von der TK benannte Stelle und die Dienstleistungsgesellschaft in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für Vertragssoftware und im Anforderungskatalog Kern die Vorgaben für den gekapselten Kern nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.
- (2) Die TK, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q1/2012 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Der Hausärzteverband leitet der TK nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der Dienstleistungsgesellschaft bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskataloges Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage abgestimmter Vorschläge nach dem vorstehenden Absatz 2 beschrieben sind. Sofern dem Hausärzteverband nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Anforderungskataloges von der TK eine begründete, schriftliche Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung auf der Internetseite der HÄVG Rechenzentrum AG freigegeben.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionen des gekapselten Kerns erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z. B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung im Anforderungskatalog Kern gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog Kern wird in Anbetracht der in ihm enthaltenen Betriebsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

## **§ 5**

### **Ausstattung mit Onlinefähigen IT und Internetanbindung**

Die Vertragspartner streben die Nutzung einer onlinefähigen IT im Rahmen dieses Vertrags an. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gemäß § 291 a SGB V aufzubauende Telematikinfrastruktur genutzt werden kann. Ab dem Zeitpunkt der Ausstattung mit der onlinefähigen IT vereinbaren die Vertragspartner in einem Zeitplan, bis zu welchem Zeitpunkt die online-Aktualisierung der Versichertendaten auf der Gesundheitskarte (eGK) - losgelöst

von der gemäß § 291 a SGB V aufzubauende Telematikinfrastuktur - sichergestellt wird. Näheres wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die HÄVG gestaltet die Zulassung der Komponenten für die online-Anbindung diskriminierungsfrei, soweit es nicht allgemeine Ausstattungsmerkmale und anwendungsspezifische Anforderungen betrifft.

## **§ 6**

### **Systemvoraussetzungen**

Die aktuell gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung des von der HÄVG zur Verfügung gestellten Software-Moduls werden auf einer Internetseite der HÄVG Rechenzentrum AG veröffentlicht. Die aktuell gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware sind durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben

## **§ 7**

### **Technische Funktionsstörungen**

Der Hausärzterverband, die TK und die HÄVG Rechenzentrum AG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme können nur dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.